

In der allgemeinen Schulzeitung von 1850, II, 67, [...]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Der freimüthige und unparteiische schweizerische Schulbote

Band (Jahr): - (1832)

Heft 5

PDF erstellt am: 19.04.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-865706>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stiftiren, und die Puzmacherinnen werden den jungen Wächterinnen des Capitols zu jeder Klubbversammlung die Brustleibchen, die Puffenärmelchen und die Backelsteiße von einer neuen politischen Farbe und nach dem Schnitte des neuesten Zeitungswindes verfertigen lassen. Wie unendlich viel wird dabei nicht Kunst und Wissenschaft gewinnen, wenn auch die Nachkommenen auf diese große Zeit kein Großvaterlied sollten anwenden können! R.

Die königlich-preussische Regierung schärfte am 1ten Oktober vorigen Jahres allen Landräthen, Bürgermeistern, Superintendenten, Schulinspektoren, Pfarrern und Lehrern des Regierungsbezirks Coblenz ein, dahin zu wirken, daß in sämtlichen Elementarschulen den Mädchen Anweisung zu Handarbeiten gegeben werde. Der König von Preußen meint es gut mit seinen Baurenmädchen, er will, daß sie fein ordentlich stricken und nähen lernen, denn er weiß es wohl, daß sie damit sich manches Stück Zeug wohlfeiler und dauerhafter selber machen können, als wenn sie es kaufen und machen lassen müssen. „Wir Schweizerbauren hätten es sicher nicht gerne, wenn uns der König von Preußen auch so befehlen dürfte, daß wir unsren Maidlen sollten dies oder das lehren lassen; wir können ja ohne Befehl von einem Könige unsern Töchtern, was ihnen gut und heilsam ist, selber zuwenden und verschaffen, nicht weil es einer befehlt, sondern weil es uns so nützlich, pflichtgemäß, und Gott wohlgefällig zu seyn dünkt.“ Aber, Nachbar! warum thun wir es denn nicht? warum nicht? gieb mir Antwort! warum können unsre großen Maidle nicht nähen und lizmen, sondern nur, was sie von ihrer Mutter haben lernen können, spinnen und etwa auch weben?! Unser Schulmeister hat eine kluge, fleißige, reinliche und geschickte Frau; wir wollen hingehen und mit ihr reden, daß sie unsern Maidlenen täglich ein Paar Stunden das Lizmen und Nähen zeigt; die Kinder sind sonst gerne bei ihr, und wir können ihr ja dafür zahlen, denn: wer arbeitet, ist seines Lohnes werth. R.

In der allgemeinen Schulzeitung von 1850, II, 67, ist ein Buch beurtheilt, welches uns Schweizer auf ein Bedürfniß unseres Volksunterrichts aufmerksam machen kann; es heißt: Unterricht über die wichtigsten Strafgesetze. Eine nöthige Ergänzung des Unterrichts in Volksschulen. Von Christian Roß, Rath und Justizamtmann zu Rudolstadt. 3te Aufl. Rudolstadt bei Fröbel. 1850.

VI und 88. 8. (6 gr.). Der Beurtheiler sagt: „Daß die Gesezkunde in unserem Volksunterricht so gut wie ausgeschlossen war, muß mit Recht als ein Uebelstand betrachtet werden, welcher schnelle Abhülfe erheischt. Denn einerseits ist es, rechtlich betrachtet, Unrecht, wenn man Vergehungen bestraft, bei welchen der Uebertreter des Gesetzes das positive Rechtsgesetz nicht kannte, und, weil ihm alle Gelegenheit fehlte, es oft nicht kennen konnte; anderentheils liegt aber auch wirklich in der Bekanntschaft mit den physischen Uebeln, welche die Justiz den Uebertretern der Rechtsgesetze zufügt, eine Abschreckung von Verletzung derselben; endlich soll der Mensch, Glied der Kirche und des Staates, nicht bloß sittlich, sondern auch rechtlich erzogen werden. Ja, ich würde aus diesem Grunde nicht bloß für einen zweckmäßigen Unterricht über die Strafgesetzgebung, sondern auch für eine Unterweisung der Jugend in der gesammten Landesgesetzgebung stimmen.“ Der Vorsteher der Aargauischen Kultur-Gesellschaft sprach es voriges Jahr in Schinznach aus, es sei Bedürfnis: „ein Büchlein, aus welchem der schweizerische Landmann sein Verhältniß als Staatsbürger, seine Rechte und seine Pflichten kennen lernen könne.“ Nun haben in Deutschland der Herzog von Anhalt-Deßau und der Fürst von Schwarzburg, im Gefühle eines ähnlichen Bedürfnisses bei ihren Landleuten, die Einführung des obgenannten Buches in ihre Volksschulen anbefohlen; der Beurtheiler desselben findet, daß es dem Bedürfnisse nur einem Theile nach abhelfen werde; für unser schweizerisches Landvolk paßt vielleicht jenes Buch nicht, auch möchte ein Unterricht über die Strafgesetze den Wünschen unserer Vaterlandsfreunde nicht genügen; ich verstehe dieses nicht, nehme mir aber als Schulbote die Freiheit, unsere Rechtskundigen hiedurch zu ersuchen, daß sie ihre Ansichten über diesen Gegenstand aufschreiben, und gefälligst für meinen Botensack rüsten wollen, damit ein Weg angebahnt werde, auf welchem das von jenem hochherzigen Aargauer angedeutete Bedürfnis befriedigt werden könne. Ob es nicht gut wäre, mit einem solchen Büchlein ein kleines Wörterbuch zur Erklärung der fremden Ausdrücke, welche in Zeitungen, öffentlichen Urkunden und Amtsschriften vorkommen und vom Landmann meistens falsch verstanden werden, zu verbinden?

G e r ö l l .

Die erste polytechnische Schule erhielt vermöge der kriegerischen Stellung des damaligen Frankreichs eine kriegerische Richtung, und die